

IV. Nachtrag zum Energiegesetz

Anträge der Redaktionskommission vom 20. Februar 2012

Art. 16a: Beiträge im Rahmen der Finanzhilfen des Bundes für die energetische Gebäudesanierung nach Art. 10 Abs. 1bis Bst. a des Bundesgesetzes über die Reduktion der CO₂-Emissionen ____ vom 8. Oktober 1999 werden nach Massgabe der zwischen Bund und Kanton festgelegten Programmvereinbarung ausgerichtet.

Art. 17: Die zuständige Stelle des Kantons vollzieht die Vorschriften über Beiträge. Vorbehalten bleiben die ____ Übertragung von Aufgaben und ____ der Zuständigkeit zum Erlass von Verfügungen an öffentlich-rechtliche Körperschaften, Anstalten oder Private.

Art. 26 Abs. 2: Die Regierung kann durch Verordnung Anforderungen an Dritte festlegen ____.

Abs. 3 (neu): Sie sorgt für eine dezentrale Aufgabenerfüllung.

Art. 26c Abs. 1: Der Rat der politischen Gemeinde kann dem nach Art. 26b Abs. 1 dieses Erlasses bezeichneten Dritten die Zuständigkeit zum Erlass von Verfügungen über die Ausrichtung von Gemeindebeiträgen im Rahmen des Förderungsprogramms der Gemeinde übertragen.

Abs. 2: Die Verfügungen können mit Rekurs beim Rat der politischen Gemeinde angefochten werden, soweit nicht das Reglement das zuständige Departement als Rekursinstanz bezeichnet.

Randtitel: b) ____ Gemeinde